

## Erläuternde Bemerkungen

### I. Allgemeines:

#### 1. Anlass des Gesetzesentwurfs:

Gemäß § 3 Abs. 3 des geltenden Schulunterrichtsgesetzes haben die Eltern dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder zum Zeitpunkt der Schülereinschreibung die Unterrichtssprache Deutsch soweit beherrschen, dass sie dem Unterricht folgen können.

Zur Unterstützung der Eltern werden in Vorarlberg schon seit mehreren Jahren im Rahmen der „Kindergartenvorsorge neu“ allfällige Sprachdefizite festgestellt und im Kindergarten durch eine gezielte Sprachförderung ausgeglichen. Mit diesem Vorsorgeprogramm können durch standardisierte Beobachtungen während des gesamten Kindergartenjahres Teilleistungsschwächen und Schwierigkeiten, insbesondere in der Sprache, der sozialen Kompetenz und anderen Bereichen bei vier- und fünfjährigen Kindern früher erkannt werden.

Die Sprachförderung ist ein integraler Bestandteil der gesetzlich geregelten Bildungsaufgaben eines jeden Kindergartens. Kinder mit Migrationshintergrund und auch andere Kinder, die über Defizite in der Entwicklung der deutschen Sprache verfügen, erhalten im Kindergarten (systematisch und kontinuierlich bis zu ihrer Einschulung) eine gezielte Sprachförderung.

Fünfjährige Kinder sind schon nach der derzeitigen Gesetzeslage zum Kindergartenbesuch verpflichtet. Laut mehrerer Studien ist es in vielen Fällen nicht ausreichend, wenn erst ein Jahr vor dem Schuleintritt mit der Sprachförderung im Kindergarten begonnen wird. In Anbetracht dessen sollen auch vierjährige (noch nicht zum Besuch eines Kindergartens angemeldete) Kinder, bei denen ein Sprachförderbedarf festgestellt wurde, hinkünftig verpflichtet werden, einen Kindergarten in einem zeitlich beschränkten Ausmaß zu besuchen.

## 2. Wesentlicher Inhalt:

Als wesentlicher Inhalt dieses Gesetzesentwurfs sind anzuführen:

- Prüfung des Sprachförderbedarfs nicht angemeldeter Kinder (§ 13a):  
Sind vierjährige Kinder noch nicht zum Besuch eines Kindergartens angemeldet, so hat die Gemeinde die Eltern nach Ablauf der Anmeldefrist aufzufordern, einen allfälligen Sprachförderbedarf ihrer Kinder feststellen zu lassen.
- Erweiterung der Besuchspflicht auf vierjährige Kinder mit festgestelltem Sprachförderbedarf (§ 13b Abs. 1 lit. b):  
Mit der letzten Novelle des Kindergartengesetzes, LGBl.Nr. 59/2009, wurde die sog. Besuchspflicht für Kinder ab dem vollendeten fünften Lebensjahr eingeführt. Diese Besuchspflicht soll nunmehr auch auf jene vierjährigen Kinder ausgeweitet werden, bei denen ein Sprachförderbedarf festgestellt wurde.

## 3. Kompetenzen:

Dieses Gesetz stützt sich auf Artikel 14 Abs. 4 lit. b B-VG, wonach das Kindergartenwesen Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung ist.

## 4. Kosten:

Der vorliegende Entwurf verursacht Mehrkosten beim Land und bei den Gemeinden.

Derzeit besuchen ca. 98 % aller vierjährigen Kinder einen Kindergarten. Im Kindergartenjahr 2010/2011 gibt es in Vorarlberg 4.043 Kinder, die das vierte Lebensjahr vollendet haben. Wird davon ausgegangen, dass im kommenden Kindergartenjahr ebenfalls 98 % der vierjährigen Kinder einen Kindergarten besuchen werden, haben die Gemeinden bei den restlichen 2 % der Kinder einen allfälligen Sprachförderbedarf festzustellen. Zum derzeitigen Zeitpunkt kann allerdings nicht abgeschätzt werden, bei wie vielen Kindern auch tatsächlich ein Sprachförderbedarf festgestellt wird und die aus diesem Grund besuchspflichtig werden.

### Transferkosten:

Aufgrund des bereits hohen Anteils der vierjährigen Kinder, die einen Kindergarten freiwillig besuchen, und der räumlichen Streuung derjenigen (wenigen) Kinder, die aufgrund der Neuregelung zusätzlich besuchspflichtig werden, ist davon auszugehen,

dass grundsätzlich zusätzliche Kindergartengruppen, zusätzliches Kindergartenpersonal oder Adaptierungen bestehender Gebäude nicht notwendig werden.

Sollte ausnahmsweise eine zusätzliche Gruppe zu bilden sein, beläuft sich der Personalaufwand für diese Gruppe (zwei Kindergartenpädagoginnen (Kindergartenpädagogen)) derzeit auf ca. 90.000 Euro/Jahr, wovon derzeit mindestens 60 %, das sind ca. 50.000 Euro/Jahr, vom Land getragen werden. Dazu kommen in den meisten Fällen noch Bedarfszuweisungen von 10 % bis zu 30 %.

#### Vollzugskosten des Landes:

a) Prüfung des Sprachförderbedarfs nicht angemeldeter Kinder (§ 13a): Das Land hat für die Schulung des hierfür erforderlichen Kindergartenpersonals, für die Beschaffung landesweit einheitlicher Testbögen sowie für das Bereitstellen von entsprechendem Material zu sorgen. Voraussichtlich findet die Schulung im Rahmen der sog. Leiterinnen-Tagung statt, die von der Landesregierung jährlich veranstaltet wird. D.h., diesen Kosten kommt eine untergeordnete Bedeutung zu. Ein Kostenaufwand stellt die Beschaffung landesweit einheitlicher Testbögen sowie das Bereitstellen des erforderlichen Materials dar. Der diesbezügliche (einmalige) Kostenaufwand wird derzeit auf insgesamt ca. 5.000 Euro geschätzt.

b) Erlassung eines Bescheides über das Vorliegen eines Sprachförderbedarfs und die Besuchspflicht durch die Bezirkshauptmannschaft (auf Verlangen der Eltern; s. § 13b Abs. 1 lit. b): Der durchschnittliche Zeitaufwand für die Erlassung eines Gutachtens durch die Kindergarteninspektorin (Gehaltsklasse 21, Gehaltsstufe 3) als Amtssachverständige beträgt ca. eine Stunde. Die Bescheiderlassung erfordert eine durchschnittliche Bearbeitungszeit eines Bediensteten mit Maturaniveau (Gehaltsklasse 17, Gehaltsklasse 3) von insgesamt drei Stunden. Dies ergibt einen Verwaltungsaufwand von insgesamt rund 278 Euro.

c) Prüfung und Erledigung der Anträge der Eltern (Erziehungsberechtigten) auf Ausnahme von der Besuchspflicht durch die Kindergarteninspektorin sowie (auf Verlangen der Eltern) Erlassung eines Bescheides durch die Bezirkshauptmannschaft (§ 13b Abs. 4): In der Praxis wird dies kaum vorkommen; zu den Kosten pro Fall wird auf den diesbezüglichen einschlägigen Bericht zur letzten Novelle des Kindergartengesetzes, Blg. 71/2009, verwiesen.

d) Schaffung weiterer Verwaltungsstraftatbestände; Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren durch die Bezirkshauptmannschaft (§ 24): Zum derzeitigen Zeitpunkt

kann nicht gesagt werden, wie oft ein Verwaltungsstrafverfahren (wegen Verstoßes gegen eine der im § 15 Abs. 2 erster Satz oder Abs. 3 neu geschaffene Elternpflicht) durchgeführt werden muss. Pro Verfahren wird mit einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit eines Bediensteten mit Maturaniveau (Gehaltsklasse 17, Gehaltsstufe 3) von insgesamt drei Stunden gerechnet. Dies ergibt einen voraussichtlichen Verwaltungsaufwand von insgesamt rund 196 Euro.

#### Vollzugskosten der Gemeinden:

Mehrkosten entstehen der Gemeinde durch die jährlich durchzuführende Prüfung des Sprachförderbedarfs nicht angemeldeter Kinder (§ 13a). Ein Zeit- und Kostenaufwand entsteht durch die interne Prüfung in der Gemeinde, welches vierjährige Kind, das hier den Hauptwohnsitz hat, noch nicht zum Besuch eines Kindergartens angemeldet ist. Danach sind die betroffenen Eltern (Erziehungsberechtigten) mittels Schreiben der Gemeinde aufzufordern, einen allfälligen Sprachförderbedarf ihrer Kinder feststellen zu lassen. Die Prüfung des Sprachförderbedarfs soll durch eine geeignete Person erfolgen; in der Regel wird dies eine Kindergartenpädagogin (ein Kindergartenpädagoge) des Gemeindegartens sein. Darauf hin hat die Gemeinde den Eltern (Erziehungsberechtigten) umgehend schriftlich mitzuteilen, ob ein Sprachförderbedarf festgestellt wurde oder nicht.

Der Zeitaufwand für die interne Prüfung (inklusive dem Aufforderungsschreiben) sowie für die Mitteilung nach § 13a Abs. 2 wird mit ca. ½ Stunde pro Kind veranschlagt. Bei Erledigung durch eine Fachkraft (Gehaltsklasse 12/3) beträgt der diesbezügliche Kostenaufwand rund 24 Euro. Es wird davon ausgegangen, dass die eigentliche Sprachprüfung durch eine Person mit Maturaniveau erfolgt; der Aufwand pro Kind wird mit ca. 50 Euro geschätzt.

#### Externe Kosten:

Eltern (Erziehungsberechtigten), die grundsätzlich nicht die Absicht haben, ihr vierjähriges Kind in den Kindergarten zu schicken, werden hinkünftig verpflichtet, nicht nur dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind - im Falle eines festgestellten Sprachförderbedarfs - der Besuchspflicht nachkommt, sondern dass sie auch das hierfür anfallende Entgelt bezahlen. Es gilt allerdings zu betonen, dass das monatliche Entgelt – im bundesweiten Vergleich – für den halbtägigen Besuch eines Kindergartens in Vorarlberg relativ niedrig angesetzt ist; das Entgelt beläuft sich auf durchschnittlich 25 bis 30 Euro monatlich.

## 5. EU-Recht:

Dem Gesetzesentwurf stehen keine Regelungen der Europäischen Union entgegen; der Entwurf ist daher EU-rechtskonform.

## 6. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Der Entwurf hat Auswirkungen auf Kinder im Alter von vier Jahren. Bislang war der Besuch des Kindergartens für diese Kinder freiwillig. Hinkünftig sind vierjährige Kinder, denen ein Sprachförderbedarf bescheinigt worden ist, verpflichtet, einen Kindergarten in einem bestimmten zeitlichen Stundenausmaß zu besuchen.

Diese Maßnahme ist jedoch zum Wohl des Kindes bzw. dient dazu, den Sprachstand der Kinder zu verbessern. Damit werden die Voraussetzungen für einen leichteren, reibungsloseren Schuleinstieg geschaffen.

## **II. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **Zu den Z. 1 und 2 (§ 11 Abs. 4):**

Gemäß § 11 Abs. 4 lit. b des geltenden Kindergartengesetzes sind im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsplanes u.a. Bestimmungen über ein einheitliches Instrumentarium zur Feststellung des Sprachstands der Kinder und über Inhalt und Ausmaß jener pädagogischen Maßnahmen, die der Sprachförderung dienen, zu treffen. Eine solche Sprachstandsfeststellung findet auf Kinder Anwendung, die den Kindergarten bereits besuchen.

Wie bereits einleitend erwähnt, erfolgt in Vorarlberg die Sprachstandsfeststellung im Kindergarten im Rahmen der sog. „Kindergartenvorsorge neu“. Dieses Instrumentarium kommt jedoch bei Kindern, die noch nicht zum Besuch des Kindergartens angemeldet sind, nicht in Betracht, da hier die Prüfung eines allfälligen Sprachförderbedarfs (§ 13a) zu einem bestimmten Zeitpunkt und nicht über einen längeren Zeitraum hindurch erfolgen soll.

Aus diesem Grunde war es notwendig, in der Verordnungsermächtigung des § 11 Abs. 4 zu unterscheiden, je nachdem, ob es sich um Kinder handelt, die noch *nicht* zum Besuch des Kindergartens *angemeldet* sind (nunmehrige lit. b) oder um jene, die bereits einen *Kindergarten* besuchen (nunmehrige lit. c).

**Zu Z. 3 (§ 13 Abs. 1):**

Systematische Gründe sprechen dafür, die neue Regelung über die Prüfung des Sprachförderbedarfs nicht angemeldeter Kinder (§ 13a) vor der - bereits mit der letzten Novelle des Kindergartengesetzes eingeführten - Regelung über die Besuchspflicht (bisheriger § 13a, nunmehriger § 13b) einzufügen. Der im § 13 Abs. 1 enthaltene Verweis auf die Besuchspflicht ist daher richtig zu stellen.

**Zu Z. 4 (§ 13 Abs. 2):**

Hinkünftig soll die Gemeinde, in der das Kind den Hauptwohnsitz hat, über jede An- und Abmeldung vom Rechtsträger des Kindergartens umgehend informiert werden. Die Information soll sich jedoch bei den Anmeldungen auf jene beschränken, die auch tatsächlich zu einer Aufnahme führen.

Diese Maßnahme unterstützt die Gemeinden in ihrer Verpflichtung, die Eltern jener vierjährigen (noch nicht zum Besuch eines Kindergartens angemeldeten) Kinder aufzufordern, einen allfälligen Sprachförderbedarf ihrer Kinder feststellen zu lassen (siehe § 13a).

**Zu Z. 5 (§ 13 Abs. 3):**

Die Besuchspflicht fünfjähriger Kinder (bisheriger § 13a Abs. 1 bzw. nunmehriger § 13b Abs. 1) und die damit verbundene Entgeltfreiheit (§ 16a Abs. 1) knüpfen u.a. an die Voraussetzung an, dass das Kind am 31. August vor Beginn des Kindergartenjahres sein fünftes Lebensjahr vollendet hat.

Auch die Regelung über die Prüfung des Sprachförderbedarfs nicht angemeldeter vierjähriger Kinder (§ 13a Abs. 1 lit. a) enthält einen solchen Stichtag. Es erscheint sinnvoll, denselben Stichtag bei der Regelung über die Aufnahme dreijähriger Kinder zu übernehmen (s. § 13 Abs. 3 lit. a).

**Zu Z. 7 (§ 13a):**

Zu Abs. 1:

Der (nunmehrige) § 13a regelt die Feststellung des Sprachförderbedarfs nicht angemeldeter Kinder. Das sind Kinder, die

- zum Stichtag 31. August vor Beginn des maßgeblichen Kindergartenjahres ihr viertes Lebensjahr bereits vollendet haben, aber noch nicht fünf Jahre alt sind (lit. a)
- nach Vollendung des sechsten Lebensjahres schulpflichtig werden (= Kinder, die sich in Vorarlberg dauernd aufhalten und für die in zwei Jahren Schulpflicht besteht; lit. b) und
- noch nicht zum Besuch eines Kindergartens angemeldet sind (lit. c).

Nach § 13a Abs. 1 ist hinkünftig jede Gemeinde verpflichtet, die Eltern (Erziehungsberechtigten) dieser Kinder, die in der Gemeinde den Hauptwohnsitz haben, schriftlich aufzufordern, einen allfälligen Sprachförderbedarf ihrer Kinder feststellen zu lassen. Dies soll – sinnvollerweise – erst nach der von der Gemeinde festgelegten Anmeldefrist erfolgen. Laut § 15 Abs. 1 letzter Satz ist die Anmeldefrist von der Gebietskörperschaft festzulegen und ortsüblich kundzumachen; sie hat in der Zeit zwischen Anfang März und Ende Juni zu liegen. Die Anmeldefrist endet derzeit in vielen Gemeinden bereits Ende Mai, so dass danach die Gemeinde die betroffenen Eltern (Erziehungsberechtigten) ohne unnötigen Aufschub schriftlich kontaktieren muss.

Im Gesetz ist nicht beschrieben, durch wen die Prüfung des Sprachförderbedarfs erfolgen soll. In der Regel wird dies durch eine Kindergartenpädagogin (einen Kindergartenpädagogen) erfolgen. Eine Kooperation von Gemeinden bietet sich an. Die Gemeinde hat jedenfalls die diesbezüglichen inhaltlichen Vorgaben des Bildungs- und Erziehungsplanes der Landesregierung (§ 11 Abs. 4 lit. b) betreffend die Prüfung des Sprachförderbedarfs zu beachten.

Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben dafür zu sorgen, dass ihre Kinder an der Prüfung nach Abs. 1 teilnehmen. Leisten sie dieser Aufforderung keine Folge, so liegt eine Verwaltungsübertretung vor, die mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro bestraft werden kann (§ 24 i.V.m. § 15 Abs. 2 erster Satz).

Zu Abs. 2:

Nach erfolgter Feststellung des Sprachförderbedarfs hat die Gemeinde die Eltern (Erziehungsberechtigten) umgehend über das Ergebnis zu informieren. Diese Information soll in schriftlicher Form erfolgen; sie ist jedoch kein Bescheid. Die Gemeinde hat in ihrem Schreiben darauf hinzuweisen, dass die Eltern (Erziehungsberechtigten) eine bescheidmäßige Erledigung durch die (örtlich zuständige) Bezirkshauptmannschaft verlangen können (s. nunmehriger § 13b Abs. 1 lit. b).

Die Information nach Abs. 2 hat auch dann zu erfolgen, wenn kein Sprachförderbedarf festgestellt worden ist.

Wurde ein Sprachförderbedarf festgestellt, so ist das betreffende Kind verpflichtet, im kommenden Kindergartenjahr einen (öffentlichen oder privaten) Kindergarten in einem bestimmten zeitlichen Ausmaß zu besuchen (s. nunmehriger § 13b Abs. 1 lit. b und Abs. 2, der die Besuchspflicht regelt). Wo (in welchem Kindergarten) das Kind der Besuchspflicht nachkommt, ist Sache der Eltern (Erziehungsberechtigten). Die Eltern (Erziehungsberechtigten) sind verpflichtet, das (besuchspflichtige) Kind bei einem Kindergarten (erfolgreich) anzumelden und für die Erfüllung der Besuchspflicht zu sorgen (§ 13 Abs. 2 und § 15 Abs. 3).

Zu Abs. 3:

Die Feststellung des Sprachförderbedarfs nach § 13a Abs. 1 findet nur auf Kinder Anwendung, die nicht bereits zum Besuch eines Kindergartens angemeldet sind. Für den Fall, dass Kinder sozusagen nur „pro forma“ zum Besuch eines Kindergartens angemeldet werden, um einer Prüfung des Sprachförderbedarfs aus dem Weg zu gehen, aber auch in anderen Fällen der nachträglichen Abmeldung sieht Abs. 3 vor, dass ein allfälliger Sprachförderbedarf im Sinne der Abs. 1 und 2 festzustellen ist.

#### **Zu den Z. 8 und 9 (§ 13b Abs. 1):**

Bislang regelte der § 13a Abs. 1 (= nunmehriger § 13b Abs. 1) die Besuchspflicht für Kinder ab dem vollendeten fünften Lebensjahr. Hinkünftig sind nicht nur fünfjährige Kinder (Abs. 1 lit. a), sondern auch jene vierjährigen (noch nicht zum Besuch eines Kindergartens angemeldeten) Kinder besuchspflichtig, bei denen ein Sprachförderbedarf festgestellt wurde (Abs. 1 lit. b). In den Abs. 1 und 3 sind daher mehrere Anpassungen erforderlich. Die Abs. 2 und 4 bis 7 gelten sowohl für Kinder nach Abs. 1 lit. a als auch für Kinder nach Abs. 1 lit. b. Auf die diesbezüglichen Erläuternden Bemerkungen darf verwiesen werden (s. Bericht zur letzten Novelle des Kindergartengesetzes, Blg. 71/2009).

Zu Abs. 1 lit. a:

Die Besuchspflicht für Kinder ab dem vollendeten fünften Lebensjahr bleibt unberührt.

Zu Abs. 1 lit. b:

Der neue Abs. 1 lit. b regelt die Besuchspflicht vierjähriger, (bislang) nicht angemeldeter Kinder mit festgestelltem Sprachförderbedarf.

Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben - innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung der Mitteilung der Gemeinde - die Möglichkeit, auf eine bescheidmäßige Erledigung zu be-

stehen. In einem solchen Verfahren hat die (örtlich zuständige) Bezirkshauptmannschaft die Kindergarteninspektorin (den Kindergarteninspektor) als Amtssachverständige beizuziehen (s. § 21 Abs. 3).

Die Bestimmung über die Einführung der Besuchspflicht für vierjährige Kinder mit festgestelltem Sprachförderbedarf tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Da beim Personenkreis der besuchspflichtigen Kinder u.a. auf den 31. August als Stichtag für die Vollendung des vierten Lebensjahres abgestellt wird, besteht die Besuchspflicht erstmals im Kindergartenjahr 2010/2011.

**Zu Z. 10 (§ 13b Abs. 3 lit. d und e):**

Grundsätzlich ist es möglich, dass vierjährige besuchspflichtige Kinder - wie dies bei den fünfjährigen Kindern bereits gesetzlich vorgesehen worden ist - von ihrer Besuchspflicht ausgenommen werden können (s. Abs. 3 lit. a, c bis e). Dieser Möglichkeit wird in der Praxis jedoch keine große Bedeutung zukommen, da bei Kindern mit festgestelltem Sprachförderbedarf in der Regel nur der Besuch eines Kindergartens Gewähr für eine gezielte, individuelle Sprachförderung (im Sinne des Bildungs- und Erziehungsplanes) bietet.

Um eine Ausnahme des Abs. 3 in Anspruch nehmen zu können, bedarf es eines Antrages, der grundsätzlich bis Ende Februar bei der Kindergarteninspektorin (beim Kindergarteninspektor) einzubringen ist (Abs. 4). Diese Frist wurde festgelegt, als mit der letzten Novelle des Kindergartengesetzes die Besuchspflicht für Kinder ab dem vollendeten fünften Lebensjahr vorgesehen wurde. Wie aus den Erläuterungen zu dieser Novelle hervorgeht, handelt es sich hierbei um keine Fallfrist. D.h., diese Regelung steht einer inhaltlichen Behandlung im Falle einer späteren Antragstellung nicht entgegen. Festzuhalten ist, dass im Falle einer Besuchspflicht nach Abs. 1 diese jedenfalls solange besteht, bis eine allfällige Ausnahme nach Abs. 4 gewährt wird.

**Zu den Z. 11 und 12 (§ 14 Abs. 2 und 4):**

Zu Abs. 2:

Die bestehende Ausnahmeregelung des § 14 Abs. 2 letzter Satz wird erweitert und neu formuliert (s. die Ausführungen zu Abs. 4).

Zu Abs. 4:

Der neue Abs. 4 sieht die Möglichkeit vor, in begründeten Einzelfällen nicht nur – wie schon bisher – eine geringfügige Überschreitung der Gruppengröße zuzulassen (s. bisheriger § 14 Abs. 2 letzter Satz), sondern auch von den übrigen Erfordernissen des § 14 Abs. 1 und 2 Ausnahmen zuzulassen, sofern dies aus pädagogischen Gründen vertretbar ist.

Zur Frage, ob eine solche Ausnahme pädagogisch vertretbar ist, hat die Bezirkshauptmannschaft in sämtlichen Fällen eine Stellungnahme der Kindergarteninspektorin (des Kindergarteninspektors) einzuholen (s. § 21 Abs. 3 des Kindergartengesetzes).

**Zu Z. 13 (§ 15 Abs. 2):**

Zu Abs. 2 erster Satz:

Die im § 15 bereits enthaltenen Aufgaben der Eltern (Erziehungsberechtigten) werden insofern ergänzt, als Eltern (Erziehungsberechtigte) nicht angemeldeter vierjähriger Kinder hinkünftig verpflichtet sind, dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder an der Prüfung eines allfälligen Sprachförderbedarfs nach § 13a teilnehmen. Um dieser Bestimmung entsprechende Wirksamkeit zu verleihen, wurde die Strafbestimmung um diese Elternpflicht erweitert (s. § 24).

Zu Abs. 2 zweiter Satz:

Mit dieser Bestimmung, die im Falle eines im Kindergarten festgestellten Sprachförderbedarfs zum Tragen kommt, werden die Eltern (Erziehungsberechtigten) in die Pflicht genommen, auch einen Beitrag zur Verbesserung des Sprachstands ihrer Kinder zu leisten. Aus diesem Grund sollen die Eltern (Erziehungsberechtigten) mit dem Rechtsträger des Kindergartens (darunter fallen auch private Kindergärten) eine Vereinbarung über die elterliche Mitarbeit abschließen. Die „elterliche Mitarbeit“ umfasst beispielsweise die Verpflichtung zur Teilnahme an Elternabenden, das näher in der Vereinbarung zu konkretisierende Lernen mit den Kindern sowie das Wahrnehmen von Terminen, die der Sprachförderung dienen.

**Zu Z. 14 (§ 15 Abs. 3):**

Klargestellt wird, dass die Eltern (Erziehungsberechtigten) jener Kinder, für die Besuchspflicht besteht, verpflichtet sind, ihre Kinder auch tatsächlich (erfolgreich) in einem Kindergarten anzumelden und in weiterer Folge dafür zu sorgen, dass sie die

Besuchspflicht in dem vom Rechtsträger des Kindergartens vorgesehenen Stundenausmaß erfüllen. Ein Verstoß gegen diese Pflicht ist strafbar (§ 24).

**Zu den Z. 15 und 16 (§ 15 Abs. 6 und § 16 Abs. 3):**

Der Verweis auf die Besuchspflicht (bisher § 13a; nunmehr § 13b) wird richtig gestellt.

**Zu den Z. 18 und 21 (§ 19 Abs. 1 und § 25 Abs. 7):**

Ob und in welchem Ausmaß ein Kindergarten eine Förderung des Landes erhält, soll ausschließlich in den Förderrichtlinien der Landesregierung geregelt werden. Der neue § 19 Abs. 1 tritt rückwirkend anstelle der bisherigen Regelung am 1. September 2008 in Kraft.

**Zu Z. 19 (§ 23):**

Die Prüfung im Hinblick auf einen Sprachförderbedarf und eine daraus abgeleitete Besuchspflicht nicht angemeldeter vierjähriger Kinder (§ 13a) stellt eine Angelegenheit dar, die nicht im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse einer Gemeinde gelegen ist; es handelt sich daher um eine Angelegenheit des übertragenen Wirkungsbereiches.

**Zu Z. 20 (§ 24):**

Auf die Sanktionierung bei einem Verstoß gegen eine neu geschaffene Elternpflicht wurde bereits hingewiesen (s. die Ausführungen zu § 15 Abs. 2 erster Satz und Abs. 3). Hierbei handelt es sich um ein sog. Dauerdelikt. D.h., ein allfälliges rechtswidriges Verhalten der Eltern (Erziehungsberechtigten) kann nicht nur einmal, sondern bei Aufrechterhaltung des rechtswidrigen Zustandes neuerlich bestraft werden.